

mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben) für die auf den Sterbemonat folgenden 2 Monate erhalten; derselbe ist so groß wie der Gehalt, das Wartegeld oder der Ruhegehalt des Verstorbenen;

b) in den Pensionen der Witwen und Waisen. Wenn ein aktiver Beamter oder ein in den zeitlichen Ruhestand versetzter Beamter, der zur Zeit seines Todes einen Anspruch auf Pension hatte, oder ein Pensionär eine Witwe oder eheliche Kinder unter 18 Jahren hinterläßt, so erhalten dieselben aus der Staatskasse vom Ablauf des Sterbenachgehhalts an jährliche Pensionen, welche betragen: 1. für die Witwe 50% des Ruhegehhalts des Verstorbenen, mag letzterer selbst in Pension gestanden sein oder nicht, mindestens aber 350 Mark und höchstens 4000 Mark; 2. für jedes eheliche Kind unter 18 Jahren, wenn dessen Mutter noch lebt, $\frac{1}{5}$ der Pension derselben, im andern Fall $\frac{1}{3}$ der Pension der Witwe. Der Anspruch auf Witwenpension fällt weg, wenn die Ehescheidung, Ungültig- oder Nichtigerklärung der Ehe von der zuständigen Behörde ausgesprochen ist. Bei großer Verschiedenheit im Lebensalter des Beamten und der von ihm hinterlassenen Witwe findet ein Abzug an der Pension der letzteren nach den näheren Bestimmungen des Art. 57 des Beamtengesetzes statt. Durch Wiederverheiratung verliert eine Witwe den Anspruch auf Pension. Den Hinterbliebenen eines mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten, welche mangels der gesetzlichen Voraussetzungen keinen Anspruch auf Pension haben, können entsprechende Unterstützungen aus der Staatskasse angewiesen werden (sog. Gratialien).

7. Anspruch auf Unfallfürsorge nach